

Filmoberprüfstelle.

Berlin, den 13. Juni 1936.

- Nr. 7819 -

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Rudolf K l e i n - R o g g e,
Architekt Peter J ü r g e n s e n,
Reichsfilmdramaturg Hans-Jürgen N i e r e n t z,
Professor Dr. Friedrich M a h l i n g.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Metro-Goldwyn-
Mayer-Film A.G., Berlin, gegen das Verbot des Films

» The Bohemian girl »

erschienen für Beschwerdeführerin : von W e y r a u c h und
Theodor H a e r t e n.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin H a e r t e n
trug den Inhalt seiner Beschwerdeschrift vor.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle vom 8. Mai 1936 -nr. 42400 - wird auf Kosten der
Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Beschwerde ist in der gesetzlichen Form und Frist
eingelegt, jedoch nicht begründet.

Die von dem Vertreter der Beschwerdeführerin vorge-
tragenen Ausführungen der Schutzschrift erschöpfen sich in
einer

einer kritischen und positiven Würdigung der Absichten, die mit der Herstellung des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Filmwerks nach Ansicht der Beschwerdeführerin verfolgt worden sind. Nach Lage des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 muss es sich die Oberprüfstelle versagen, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen, da das Gesetz, das sie für die Prüfung dieses Films anzuwenden gehalten ist, ausschliesslich auf dem Grundsatz der Wirkungsprüfung beruht (§§ 7, 11 Abs. 2). Bei Anwendung dieses Gesetzes stellt die Filmoberprüfstelle zunächst in Übereinstimmung mit der Filmprüfstelle fest, dass sie bei der Verlogenheit des Films, der im wesentlichen ein falsches Bild eines abzulehnenden Zigeunerlebens in kitschiger Form gibt, weit davon entfernt ist, ein Kunstwerk in ihm zu sehen. Der Film erschöpft sich in einer Darstellung, die, wie die Filmprüfstelle zutreffend ausführt, vom Beschauer nicht als Parodie gewertet wird, und die ihrer inneren Gesamthaltung nach in unserem Staat keinen Platz hat. Auch die Filmoberprüfstelle ist der Ansicht, dass der Film unter der Linie derjenigen Grundhaltung liegt, die eine verantwortungsbewusste Zensur als Grenze künstlerischer Betätigung im Film zu ziehen hat. Die Anwendung des Verbotgrundes der Verletzung des künstlerischen Empfindens gemäss § 7 des Lichtspielgesetzes im Vordergrund ist daher frei von Rechtsirrtum.

Bei Anwendung der §§ 7, 9, 11, 20, 22 des Lichtspielgesetzes und 2, 3 der Gebührenordnung dazu war, wie geschehen, zu erkennen.

ausbigt:
Fischer
Verwaltungsober-
spektor.



Reger